

513 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag (146/A) der Abgeordneten Wimberger, Dr. Prader und Genossen, betreffend Änderungen auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens und eine Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen.

Die Abgeordneten Wimberger, Dr. Prader, Kyselá, Vollmann, Wilhelmine Moik, Glaser, Czettel, Regensburger und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 22. November 1961 den oben genannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur Vorberatung zugewiesen wurde. Dieser Initiativantrag beinhaltet zwei Gesetzentwürfe.

1. Auf dem Gebiete der **Kriegsofferversorgung** erweist es sich als unumgänglich notwendig, eine Reihe von Bestimmungen, insbesondere jene über die Ernährungszulagen, die Heilfürsorge, die orthopädische Versorgung und das Sterbegeld abzuändern.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die **Ernährungszulagen** aufgehoben und diejenigen Rentenleistungen, zu denen die Ernährungszulagen bisher geleistet wurden, erhöht werden, wobei an die Stelle der derzeitigen verschiedenartigen Ausschließungsgründe im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Versorgungsberechtigten Einkommensgrenzen treten sollen. Bei der Festsetzung dieser Einkommensgrenzen ist durch einen Freibetrag von 200 S darauf Bedacht genommen, daß Einkommen bis zur Höhe dieses Betrages außer Betracht bleiben. Dies erscheint notwendig, um die bisher bei der Durchführung des Gesetzes zutage getretenen vielfachen Härten zu beseitigen. Die Neuregelung beseitigt auch den sachlich nicht vertretbaren absoluten Ausschluß der Kriegsofferver vom Bezug der Ernährungszulage, die selbständig erwerbstätig sind oder eine Rente aus der Sozialversicherung oder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Die Leistungen der **Heilfürsorge** sollen dadurch verbessert werden, daß allen Schwerbeschädigten Heilfürsorge auch für ursächlich nicht auf die Dienstleistung zurückgehende Leiden gewährt wird, sofern die Heilfürsorge für diese Leiden nicht anderweitig sichergestellt ist.

Da sich in der orthopädischen Versorgung die bestehenden Richtlinien für die Gewährung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln in rechtlicher Hinsicht als nicht ausreichend erwiesen haben, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, die Leistungen der orthopädischen Versorgung im Gesetz selbst festzulegen. Hierbei soll den besonderen Aufwendungen, die den Beschädigten in vielen Fällen aus ihrer Dienstbeschädigung durch erhöhten Kleider- und Wäscheverbrauch erwachsen, im Rahmen der orthopädischen Versorgung durch die Auszahlung eines monatlichen Kleider- und Wäschepauschales Rechnung getragen werden.

Die Höhe des derzeitigen Sterbegeldes, die sich als unzulänglich erwiesen hat, soll an die tatsächlichen Aufwendungen angepaßt werden.

Außerdem erweisen sich einige weitere Änderungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes über die berufliche Ausbildung und die Geldleistungen während der erweiterten Heilbehandlung mit Rücksicht auf die Entwicklung auf anderen Rechtsgebieten sowie auf Grund der bei der Durchführung dieses Gesetzes gewonnenen Erfahrungen als erforderlich.

2. Die Beseitigung der Ernährungszulagen macht die Änderung derjenigen Bestimmungen des **Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen** notwendig, die derzeit noch auf die Bestimmungen des Kriegsofferver-**Ernährungszulagengesetzes** Bezug nehmen.

Der finanzielle Mehraufwand, der durch diese Änderungen entsteht, wird in dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1962 seine Deckung finden. Den Entschlüssen des Nationalrates und des Bundesrates vom Dezember 1959, wonach die Einsparungen, die sich in den folgenden Budgetjahren durch den natürlichen Rentenabfall ergeben werden, vordringlich zur Erfüllung besonders wichtiger Verbesserungswünsche der Kriegsofferver zu verwenden sind, wird durch diese Novelle Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die ausführlichen Begründungen zu dem Initiativantrag, der an alle Mitglieder des Nationalrates verteilt wurde, hingewiesen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den Initiativantrag in seinen Sitzungen am 4. und

2

6. Dezember 1961 in Beratung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kandutsch, Altenburger, Wimberger, Dr. Prader, Machunze, Vollmann, Rosa Rück, Dr. Hofeneder, Regensburger und der Ausschußobmann Präsident Hillegeist sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch.

Im Zuge der Beratungen über den Initiativantrag hat der Ausschuß einige Abänderungen und Ergänzungen des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und das Kriegsofenernährungszulagengesetz 1957 aufgehoben wird, beschlossen.

Im einzelnen ist unter Berücksichtigung dieser Abänderungen zu bemerken:

Zum Titel:

Der Titel des Gesetzentwurfes wurde abgeändert, um den Gegenstand der gesetzlichen Regelung deutlicher zu umschreiben.

Zu Art. I Z. 15:

Für den Fall, daß die in der Anlage vorgesehenen orthopädischen Hilfsmittel die Erreichung des Zieles der orthopädischen Versorgung nicht gewährleisten, wird vorgesehen, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen über den Umfang der Anlage hinaus Leistungen gewähren kann. Um eine ungleiche Behandlung hintanzuhalten, sind in diesem Zusammenhange die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschädigten außer Betracht zu lassen.

Zu Art. I Z. 17:

Die Einkommensgrenze des § 35 a Abs. 2 ergibt sich aus der Summe der Witwengrundrente gemäß § 35 Abs. 2 lit. a, der Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 3 einschließlich der Erhöhung nach Abs. 5, sofern die darin angeführten Voraussetzungen zutreffen, und zwei Drittel der in Frage kommenden Pflege(Blinden)zulage. Hierdurch wird gewährleistet, daß einkommenslosen Witwen, die eine Zulage beziehen, die bisherige Leistung, die auch die Ernährungszulage beinhaltet, gewahrt bleibt.

Zu Art. I Z. 23:

Der Ausschuß vertrat die Ansicht, daß die im § 45 Abs. 1 vorgesehene Einschränkung der Versorgungsberechtigung durch die Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft als sachlich nicht gerechtfertigt zu entfallen hat.

Zu Art. I Z. 24:

Die Änderung des dritten Satzes in § 46 Abs. 1 dient zur Klarstellung der Rechtslage.

Zu Art I Z. 37 bis 40:

Die Bestimmungen über die 13. Monatsrente wurden zweckmäßigerweise aus dem Hauptstück „Schlußbestimmungen“ herausgenommen und in einem gesonderten Hauptstück unter dem Titel „Sonderzahlung“ angeführt. In diesem Zusammenhang erhalten die bisherigen Bestimmungen der §§ 111 bis 114 die Überschrift „VI. Hauptstück. Schlußbestimmungen“.

§ 108 ist zufolge Wegfalles der Ernährungszulage überholt.

§ 109 wurde im Hinblick auf den Einbau der Ernährungszulage in die Zusatz- und Elternrente neu gefaßt. Die Sonderzahlung wurde erstmalig am 1. Oktober 1954 allen Renteneempfängern, die im Bezug einer Ernährungszulage standen, sowie Waisen, für die Kinderbeihilfe gezahlt wurde, in Höhe der am Fälligkeitstag zustehenden Renten-gebühren zuzüglich der im Einzelfalle gebührenden Ernährungszulage gewährt. Ab 1. Oktober 1958 haben alle Renteneempfänger Anspruch auf diese Sonderzahlung.

Der Ausschuß vertrat einhellig die Auffassung, daß bei Nachzahlung von Sonderzahlungen für Zeiträume vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes jeweils von der im Zeitpunkt des Anfalles der Sonderzahlung in Geltung gestandenen Rechtslage auszugehen ist.

Ferner hat der Ausschuß in der Anlage zu den §§ 32 und 33 KOVG 1957 einige Abänderungen beschlossen.

Der Ausschuß hat außerdem eine Druckfehlerberichtigung in der Begründung „Zu Art I Z. 8“ auf Seite 24 des Initiativantrages dahingehend vorgenommen, daß die Worte „dreifach und“ zu entfallen haben.

An dem Entwurf über das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen neuerlich abgeändert wird, hat der Ausschuß keine Abänderungen vorgenommen.

Bei der Abstimmung wurden die beiden Gesetzentwürfe samt Anlage in der begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den angeschlossenen Gesetzentwürfen samt Anlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 1 / 2

Wien, am 6. Dezember 1961

Kysela
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann

**Bundesgesetz vom
, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und das Kriegsoferversorgungszulagengesetz 1957 aufgehoben wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, BGBl. Nr. 261/1957 und BGBl. Nr. 289/1959, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 sind nach dem Worte „hierdurch“ die Worte „oder durch die vormilitärische Ausbildung“ einzufügen.

2. Dem § 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Eine Gesundheitsschädigung gilt, wenn für sie auch nur eine Versorgungsleistung (§ 6) zuerkannt worden ist, für immer, und zwar auch bei der Inanspruchnahme jeder anderen Versorgungsleistung (§ 6) als Dienstbeschädigung im Sinne des Abs. 1.“

3. Im § 6 Abs. 1 hat Z. 4 zu lauten:

„4. Orthopädische Versorgung.“

4. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H.	55 S,
40 v. H.	75 S,
50 v. H.	180 S,
60 v. H.	240 S,
70 v. H.	335 S,
80 v. H.	400 S,
90 v. H. und mehr	628 S.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 35 S zu erhöhen.“

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihnen unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes billigerweise zugemutet werden kann, oder wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. 3 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	235 S,
60 v. H.	290 S,
70 v. H.	355 S,
80 v. H.	420 S,
90 v. H. und mehr	580 S.

(3) Die Zusatzrente nach Abs. 2 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhung nach Abs. 4 und nach § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.

(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 239 S nicht erreicht.

(5) Wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, oder die Durchführung einer zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben für notwendig befundenen beruflichen Ausbildung unbegründet ablehnt, ist keine Zusatzrente zu leisten.

4

(6) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage gemäß § 18 oder einer Blindenzulage gemäß § 19 sind, erhalten die Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 4, auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht gegeben sind.“

6. Im § 13 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 3 ist die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Kinderbeihilfen einschließlich Ergänzungsbeträge, Familienbeihilfen, Mütterbeihilfen, Kinderzulagen sowie Erziehungsbeiträge.“

7. Im § 13 hat Abs. 5 zu entfallen.

8. Dem § 18 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Für Beschädigte, die infolge einer Dienstbeschädigung vier Gliedmaßen verloren haben, sowie für Beschädigte mit gleichzeitigen schweren Leidenszuständen ist die Pflegezulage der Stufe V um ein Drittel ihres Betrages zu erhöhen.“

9. Im § 21 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung im Gewerbe bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ein allenfalls während der beruflichen Ausbildung in einem Betriebe bezogenes Entgelt (Lehrlingsentschädigung) ist auf die Gebühnisse nach Abs. 4 anzurechnen.“

10. Im § 22 haben die Abs. 1 und 5 zu lauten:

„(1) Der Beschädigte ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert, wenn und insoweit er während der beruflichen Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Pflichtversicherung in diesen Versicherungen unterliegt; soll die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern, so ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Die Ansprüche des Beschädigten für das Dienstbeschädigungsleiden nach diesem Bundesgesetz werden hierdurch nicht berührt.“

„(5) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde getragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalen-

detäglicher Arbeitsverdienst von 48 S. Der Beitragsatz beträgt in der Krankenversicherung 4,8 v. H., in der Unfallversicherung 0,5 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

11. Im § 23 haben die Abs. 1 und 3 zu lauten:

„§ 23. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsstörung und deren Folgen.“

„(3) Erwerbsunfähige (§ 9 Abs. 2) haben Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung. Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerbeschädigten, wenn sie eine Zusatzrente (§ 12) beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Unfallheilbehandlung gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben.“

12. Im § 24 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Wenn die Heilfürsorgemaßnahmen nach Abs. 1 keinen genügenden Erfolg zeitigen oder erwarten lassen, ist dem Beschädigten als erweiterte Heilbehandlung eine als notwendig erkannte Heilstättenbehandlung oder Kur in einem Heilbad oder heilklimatische Kur gemäß den behördlich anerkannten Indikationen zu gewährleisten.“

13. Dem § 26 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Anspruch auf Krankengeld und Familien(Tag)geld ist von Beschädigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, nach Ablauf der Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung bei sonstigem Ausschluß für die rückliegende Zeit binnen sechs Wochen geltend zu machen.“

14. Im § 29 haben die Abs. 2 und 4 zu lauten:

„(2) Das tägliche Familiengeld beträgt die Hälfte des nach § 28 Abs. 1 und 2 zu errechnenden Krankengeldes. Den im § 26 Abs. 1 bezeichneten Beschädigten hat jedoch das Landesinvalidenamt während einer gemäß § 24 Abs. 2 bewilligten erweiterten Heilbehandlung das Familiengeld in dem Ausmaß und für die Dauer zu gewähren, wie es die Gebietskrankenkasse den bei ihr Pflichtversicherten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu gewähren hat, sofern dies für den Beschädigten günstiger ist.“

„(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld von 5 S; die Bestimmungen des Abs. 2

zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. In- solange eine Zusatzrente gebührt, ist kein Tag- geld zu leisten.“

15. Im I. Hauptstück hat Abschnitt VI zu lauten:

„ABSCHNITT VI.

Orthopädische Versorgung.

§ 32. (1) Der Beschädigte hat zum Zwecke der Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner infolge der Dienstbeschädigung geminderten Erwerbs- fähigkeit oder zur Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung Anspruch auf orthopädische Versorgung. Erwerbsunfähige (§ 9 Abs. 2) haben Anspruch auf orthopädische Ver- sorgung auch für Körperschäden, die mit der Dienstbeschädigung in keinem ursächlichen Zu- sammenhänge stehen. Den gleichen Anspruch haben auch die übrigen Schwerverbeschädigten, wenn sie eine Zusatzrente (§ 12) beziehen und weder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch Anspruch auf Heilbehelfe im Rahmen der Unfallheilbehandlung oder auf Körperersatz- stücke, orthopädische Behelfe oder andere Hilfs- mittel gegen den Träger der gesetzlichen Unfall- versicherung haben.

(2) Die orthopädische Versorgung wird vom Bunde beigestellt und umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 gelten sinngemäß. Der Bund kann sich das Eigentumsrecht vorbehalten.

(3) Art und Umfang der Ausstattung mit Kör- perersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Gebrauchsdauer sowie die Pauschbeträge als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind in der An- lage zu diesem Bundesgesetz festgelegt. Das Bun- desministerium für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Antrag über den Umfang der An- lage hinaus Leistungen gewähren, wenn hiedurch das Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird; die wirtschaftlichen Verhältnisse des Be- schädigten sind hiebei außer Betracht zu lassen.

(4) Beschafft sich ein Beschädigter ein Kör- perersatzstück, ein orthopädisches oder anderes Hilfsmittel selbst, so sind ihm die Kosten zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die orthopädische Versorgung durch diesen er- folgt wäre.

(5) Die unvermeidlichen Reisekosten, die dem Beschädigten beim Bezuge, bei der Wiederher- stellung oder Erneuerung von Körperersatz- stücken, orthopädischen oder anderen Hilfs- mitteln erwachsen, sind ihm zu ersetzen.

§ 33. (1) Blinde (§ 19 Abs. 2) sind auf Antrag mit einem Führhund auszustatten, sofern sie nach fachmännischem Urteil in der Lage sind, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen.

(2) Die Bestimmungen des § 32 finden auf die Ausstattung mit Führhunden mit der Maßgabe Anwendung, daß Kosten für selbstbeschaffte Führhunde nicht ersetzt werden.“

16. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Die Witwenrente wird als Grund- rente und als Zusatzrente geleistet.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich:

- a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für wenigstens zwei waisenrentenbe- rechtigte Kinder zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat, 210 S;
- b) ins solange die Witwe für ein waisenrenten- berechtigtes Kind zu sorgen hat, 170 S;
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr voll- endet hat, 130 S;
- d) für alle anderen Witwen 75 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigte Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente ge- bührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefal- len ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich für Wit- wen nach Abs. 2 lit. a 255 S, für Witwen nach Abs. 2 lit. b und c 210 S. Zur Grundrente nach Abs. 2 lit. d ist keine Zusatzrente zu leisten. Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für Witwen, denen eine Zusatzrente bewilligt wurde.

(4) Die Zusatzrente nach Abs. 3 ist auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichti- gung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 3 erster Halbsatz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigte Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).

(5) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 147 S nicht er- reicht.

(6) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustande derart beein- trächtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

6

(7) Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) gebührt stets die Witwenrente nach Abs. 2 lit. a.“

17. Im § 35 a hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt zwei Drittel der Pflege(Blinden)zulage, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes zuerkannt war; sie gebührt insoweit, als das Einkommen (§ 13) der Witwe die Summe aus Grundrente, Zusatzrente und zwei Drittel der Pflege(Blinden)zulage nicht erreicht.“

18. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen.

(3) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 35, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 5); sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 4 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.

(4) Die Witwenbeihilfe ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe abzüglich eines Freibetrages von 200 S den Betrag von 147 S nicht erreicht.“

19. Im § 38 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 3 bis 5)“ zu ersetzen.

20. Im § 41 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Anspruch einer weiblichen Waise auf Waisenrente erlischt mit der Verhehlung.“

21. Dem § 42 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß § 41 Abs. 1 geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente, zu der eine Zuwendung gemäß Abs. 1 geleistet wird, sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung einer Zuwendung gemäß Abs. 1 den Betrag von 147 S nicht erreicht.“

22. § 43 hat zu lauten:

„§ 43. (1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

(3) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 42 Abs. 1); sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen (§ 13) der Waise oder die für den Unterhalt der Waise bestimmten, aus anderen Quellen fließenden Geldmittel die Höhe der Doppelwaisenrente samt voller Zuwendung (§ 42 Abs. 1) nicht erreichen.

(4) Die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 gelten sinngemäß auch für Waisenbeihilfen.“

23. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. (1) Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente wird als Elternteilrente und als Elternpaarrente geleistet; sie gebührt nur, wenn die Eltern bedürftig (§ 46 Abs. 2) und nicht arbeitsfähig sind. Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit hat zu entfallen, wenn der Vater das 60., die Mutter das 55. Lebensjahr vollendet hat.“

24. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. (1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 145 S, die Elternpaarrente monatlich 290 S. Diese Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern 75 v. H. der im § 12 Abs. 3 erster Halbsatz aufgestellten Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages in Höhe der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Elternrente nicht erreicht; bei Elternpaaren ist die Einkommensgrenze um den Betrag der Frauenzulage (§ 17) zu erhöhen.

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S bei Eltern teilen den Betrag von 147 S und bei Elternpaaren den Betrag von 239 S nicht erreicht.“

25. § 47 hat zu lauten:

„§ 47. (1) Ist der Tod eines Beschädigten die mittelbare oder unmittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird ein Sterbegeld gewährt. Der Tod gilt stets als Folge einer Dienstbeschädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte.

(2) Das volle Sterbegeld beträgt 2500 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr nach § 48 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1000 S, so sind lediglich 1000 S anzurechnen.

(3) Ist der Tod eines Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung oder stirbt ein Hinterbliebener, der bis zum Tod Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatte, so wird ein Sterbegeld in halber Höhe des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages gewährt. Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(4) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatze der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern auszuzahlen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

26. Abschnitt XI des I. Hauptstückes hat zu entfallen.

27. Im § 54 a Abs. 3 haben die Worte „der Ernährungszulagen nach dem Kriegsoffer-Ernährungszulagengesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und“ zu entfallen.

28. Im § 55 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des

Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens aber die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Zulagen nach § 15 können jedoch zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zugunsten derjenigen Personen, für die diese Zulagen bestimmt sind, unbeschränkt verpfändet oder gepfändet werden. Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Führhundzulage (§ 20), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33) können weder verpfändet noch gepfändet werden.“

29. Im § 56 Abs. 3 ist die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen. Im § 56 Abs. 4 sind die Klammerausdrücke „(§ 36 Abs. 2 und 3)“ sowie „(§ 43 Abs. 2 und 3)“ durch die Klammerausdrücke „(§ 36 Abs. 2 bis 4)“ sowie „(§ 43 Abs. 2 bis 4)“ zu ersetzen.

30. Im § 58 Abs. 1 dritter Satz ist der Klammerausdruck „(§ 12, § 35 Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 12, § 35 Abs. 3 bis 5)“ zu ersetzen.

31. Nach § 59 ist als neuer Abschnitt XVI einzufügen:

„ABSCHNITT XVI.

Versorgung bei Aufenthalt im Ausland.

§ 60. Der Anspruch auf die geldlichen Versorgungsleistungen nach diesem Bundesgesetz wird durch einen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande nicht berührt. Für eine notwendige Heilbehandlung (§§ 23, 24) sowie für vom Beschädigten selbst beschaffte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§§ 32, 33) wird nur Kostenersatz geleistet, und zwar bis zur Höhe des Betrages, den der Bund bei Gewährung einer entsprechenden Heilbehandlung oder orthopädischen Versorgung im Inlande zu tragen gehabt hätte.“

32. § 62 hat zu entfallen.

33. § 78 hat zu lauten:

„§ 78. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 4) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 6) entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter, in zweiter und letzter Instanz die bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen.“

34. Im § 87 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsansprüche sind vom Versorgungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamte (§ 79) geltend zu machen. Dieser

8

Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde entsprochen; diese hat die Anmeldung unverzüglich an das örtlich zuständige Landesinvalidenamts weiterzuleiten.“

35. Im § 93 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„In allen Fällen, in denen mit Bescheid eines Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Schiedskommission einzubringen, sofern die Berufung nicht auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen ist.“

36. Im § 100 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Zahlung einer Rente an einen Versorgungsberechtigten, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande hat, ist entweder durch Barzahlung im Wege der Postsparkasse mittels Zahlungsanweisung an einen vom Versorgungsberechtigten namhaft gemachten, im Inlande wohnhaften Zahlungsempfänger oder durch Guthrift auf einem inländischen Postscheckkonto des Versorgungsberechtigten oder des von ihm namhaft gemachten Zahlungsempfängers zu vollziehen. Auf begründetes Verlangen des Versorgungsberechtigten kann jedoch das Landesinvalidenamts die Zahlung an ihn auch durch Überweisung der Rente in das Ausland nach den für den Auslandsgeldverkehr geltenden Vorschriften vollziehen.“

37. Das V. Hauptstück erhält den Titel „Sonderzahlung“.

38. § 108 hat zu entfallen.

39. § 109 hat zu lauten:

„§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Oktober fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1). Diese Sonderzahlung ist Rentenempfängern, denen die Rente gemäß § 66 halbjährig im vorhinein auszuzahlen ist, zusammen mit den alljährlich am 1. November fälligen Rentenbeträgen zu leisten.“

40. Vor dem § 111 ist einzufügen:

„VI. HAUPTSTÜCK.

Schlußbestimmungen.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft. Das Kriegsopfer-Ernährungs-

zulagengesetz 1957, BGBl. Nr. 152, tritt mit 31. Dezember 1961 außer Kraft.

(2) Die erhöhten Versorgungsleistungen gemäß § 12 Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4 und § 46 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Art. I sind in den Fällen, in denen bis 31. Dezember 1961 eine Ernährungszulage bezogen wurde, bei Zutreffen der Voraussetzungen für die Gebührllichkeit nach Einstellung der Ernährungszulage von Amts wegen zu gewähren.

(3) Rentenempfängern, die bis 31. Dezember 1961 keine Ernährungszulage bezogen haben, ist eine der im Abs. 2 bezeichneten erhöhten Versorgungsleistungen auf Antrag und mit Wirkung von dem Monat, in dem die Voraussetzungen zutreffen, frühestens vom Antragsmonat an, zu gewähren; wird der Antrag bis 30. Juni 1962 eingebracht, so ist die erhöhte Versorgungsleistung frühestens mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 an zu gewähren.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß für Anträge auf Leistungen gemäß Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Art. I.

(5) Bei Beschädigten, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Bezuge von Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 stehen, gelten die Gesundheitsschädigungen, für die Versorgungsleistungen gewährt wurden, als anerkannte Dienstbeschädigungen im Sinne der §§ 1 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Art. I.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Anlage

zu §§ 32 und 33 KOVG. 1957.

Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ist in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

I. Sachleistungen.

1. Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen;
2. Gesichtersatzstücke, zum Beispiel künstliche Augen, Nasen mit und ohne Brille, Ohrmuscheln;
3. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschielen;

4. Perücken oder teilweiser Haarersatz;
5. Bein-Arm-Rumpfstützapparate, Bandagen, Modelleinlagen, orthopädische Zurichtung an Normalschuhen;
6. orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normalschuhen oder durch Modelleinlagen erreicht werden kann;
7. Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden für den Gebrauch in der Prothese, im Stützapparat oder als Kälteschutz;
8. Gummistrümpfe, elastische Binden;
9. Krücken, Stützkrücken, elastische Ansätze bei dauernder Benutzung von Krücken, Krankenstöcke, Blindenstöcke oder Blindentaststöcke;
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge (Selbstfahrer, Krankenfahrstühle, Zimmerfahrstühle) mit erforderlichem Zubehör, zum Beispiel Schutzdecke, Wolldecke, Luftpumpe, Rückstrahler, Lichtanlage mit Batteriebetrieb, Klingeln, sofern auf andere Weise eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschädigte in der Lage ist, das Krankenfahrzeug zu benutzen; Kosten für die Unterbringung der Krankenfahrzeuge sowie für Schutzplachen werden nicht ersetzt;
11. Einbeinvorrichtungen an Fahrrädern;
12. Hörapparate samt Zubehör;
13. Brillen, Fernrohrbrillen, Lupen, Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche;
14. Blindenuhren für Blinde (§ 19 Abs. 2);
15. Einhändergabeln, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anschraubvorrichtungen, Stielbürsten, Zughaken und Greifzangen;
16. Winterhandschuhe (gefütterte Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Benützer von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern; Arbeitshandschuhe für verstümmelte oder narbenempfindliche Hände;
17. je vier Abzeichen für Verkehrsbehinderte (Schwerhörige, Blinde und Hirnverletzte);
18. Regenmäntel für Blinde, Ohnhänder, Benützer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind;
19. Regenmäntel aus Plastik für Einhänder;
20. Schlüpfschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilflosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;
21. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd

Bettlägerige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Betteinlagen, Polsterkissen für Gesäßverletzte;

22. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Führhundes;
23. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägerige.

II. Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen.

(1) Die Kosten für Änderungen an Stühlen, Liegestühlen, Fahrrädern und anderen Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

(2) Oberschenkelamputierten und hinsichtlich ihrer Gehbehinderung ihnen gleichzuhaltenden Beschädigten werden die Kosten, die ihnen aus Änderungen an Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen sowie für die Beschaffung von Zusatzgeräten für eigene Motorfahrzeuge erwachsen, ersetzt, sofern die Änderung oder Beschaffung von der Verkehrsbehörde vorgeschrieben und im Zulassungsschein eingetragen wird. Das gleiche gilt unter dieser Voraussetzung für sonstige Gehbehinderte sowie für Ober- oder Unterarm- oder Handamputierte, sofern sie aus beruflichen Gründen auf die Benutzung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind. Ein neuerlicher Kostenersatz ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

III. Gebrauchsdauer.

(1) Als durchschnittliche Gebrauchsdauer gelten für

1. Ober- und Unterschenkelprothesen
 - a) aus Holz oder anderem starren Werkstoff 6 Jahre
 - b) aus Leder 4 Jahre
2. Ober- und Unterarmprothesen .. 5 Jahre
3. Prothesenschuhe 1 1/2 Jahre
4. Prothesenhandschuhe
 - a) aus Wolle 3 Monate
 - b) aus Leder 6 Monate
5. Bruchbänder 2 Jahre
6. Colostomiebandagen 1 Jahr
7. Plattfüßeinlagen 1 1/2 Jahre
8. orthopädische Schuhe 1 1/2 Jahre
wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen 3 Jahre
9. Stumpfstrümpfe (6 Stück), Trikotschlauchbinden (5 Meter), Gummistrümpfe 1 Jahr
10. Krücken, Stützkrücken
 - a) bei dauernder Benutzung 1 Jahr
 - b) sonst 3 Jahre
 - c) elastische Ansätze 1 Jahr
11. Krankenstöcke 2 Jahre

10

12. handbetriebene Krankenfahrzeuge	10 Jahre
Selbstfahrer für berufstätige Beschädigte	6 Jahre
13. Bereifung für Selbstfahrer	1 Jahr
14. Wolldecke für Selbstfahrer	3 Jahre
15. Hörapparate	5 Jahre
16. Gabelmesser	1 Jahr
17. Handwaschbürsten	1 Jahr
18. Winterhandschuhe	
a) gefütterte Wollhandschuhe ..	6 Monate
b) aus Leder für Krückenträger .	1 Jahr
c) aus Leder für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Stockträger und Inhaber von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern	2 Jahre
19. Abzeichen für Verkehrsbehinderte	1 Jahr
20. Regenmäntel	
a) aus Stoff	4 Jahre
b) aus Gummi	3 Jahre
c) aus Plastik	2 Jahre
21. Schlüpfschuhe	1 1/2 Jahre
22. Luftkissen	2 Jahre.

(2) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhafte oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn eine Wiederherstellung unmöglich oder unzweckmäßig ist. Die schadhafte oder unbrauchbar gewordenen Behelfe sind vor der Erneuerung dem Landesinvalidenamt zurückzustellen; das Landesinvalidenamt kann sie dem Beschädigten jedoch nach entsprechender Kennzeichnung belassen.

(3) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten oder auf Mißbrauch zurückzuführen ist. Die Erneuerung kann ferner abgelehnt werden, wenn der zu erneuernde Behelf dem Landesinvalidenamt nicht zurückgestellt wird.

(4) Bei orthopädischen und Prothesenschuhen werden die Kosten der wegen der gewöhnlichen Abnutzung notwendigen Besohlung nicht ersetzt.

IV. Umfang der Ausstattung.

(1) Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen, künstliche Augen, Stützapparate und orthopädische Schuhe werden erstmalig in doppelter, Gießharzprothesen sowie alle anderen Behelfe in einfacher Zahl beigelegt. Beschädigte, die nur Stelzbeine tragen, erhalten für das gesunde Bein jeweils zwei Schuhe.

(2) Den Trägern orthopädischer Schuhe sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Ober-

oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beigelegen. Prothesenschuhe werden paarweise beigelegt. Einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, erhalten als Erstausrüstung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein.

V. Führhunde.

(1) Blinden ist zum Führhund die erforderliche Ausrüstung beigelegen.

(2) Der Blinde ist zur entsprechenden Pflege des Führhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel werden ersetzt. Die Kosten für die Unterbringung und Pflege des Führhundes während der Pflege des Blinden (§ 19 Abs. 2) in einer Krankenanstalt, während einer Heilstättenbehandlung oder Kur in einem Heilbad oder einer heilklimatischen Kur des Blinden werden ersetzt.

VI. Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen.

(1) An Stelle eines Selbstfahrers oder eines Krankenfahrstuhles einschließlich deren Wiederherstellung ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist in der 12fachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der doppelten Höhe der durchschnittlichen Kosten zu leisten, die dem Bund aus der Beistellung eines Selbstfahrers entstanden wären. Die Beträge erhöhen sich auf das 16fache beziehungsweise auf das 23fache dieser Kosten, wenn der Beschädigte berufstätig ist; sie darf in keinem Falle den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten übersteigen. Reparaturen und Betriebskosten für die mittels der Beihilfe beschafften Kraftfahrzeuge werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe kann ein Anspruch auf Beistellung eines Krankenfahrzeuges oder auf eine neuerliche Beihilfe erst nach Ablauf der durchschnittlichen Gebrauchsdauer des Fahrzeuges, an dessen Stelle die Beihilfe bewilligt worden ist, entstehen.

VII. Kleider- und Wäschepauschale.

Als monatliche Pauscheträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel-

oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung 30 S;

2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), soweit sie nicht unter Z. 3 fallen, Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbanda-

gen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen 45 S;

3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen ... 60 S.

**Bundesgesetz vom
, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen neuerlich abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, BGBl. Nr. 292/1957, BGBl. Nr. 90/1960, BGBl. Nr. 305/1960 und BGBl. Nr. 120/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 hat lit. g zu lauten:

- g) Empfänger laufender Geldleistungen aus der Kriegsoferversorgung, sofern sie eine Leistung gemäß § 12 Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4 oder § 46 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, beziehen;“

2. Im § 4 Abs. 1 hat Z. 2 zu lauten:

„2. für die Kinderbeihilfe auf Grund des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, oder Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, gewährt wird, soweit sie nicht in einem Lehrverhältnis stehen;“

3. Im § 4 Abs. 2 hat Z. 3 zu lauten:

„3. gegenüber dem Bund, wenn bei Empfängern laufender Geldleistungen aus der Kriegsoferversorgung oder Opferfürsorge einer der in Z. 2 lit. a oder b vorgesehenen Tatbestände gegeben ist sowie wenn ein Anspruch auf Wohnungsbeihilfe zufolge § 13 a nicht besteht.“

4. § 6 hat zu lauten:

„Nichtberücksichtigung der Wohnungsbeihilfe bei Ermittlung von Einkommen und Einkünften.“

§ 6. Bei Ermittlung des Einkommens nach § 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und der Einkünfte nach § 1 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes oder nach § 3 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes hat die Wohnungsbeihilfe außer Betracht zu bleiben.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.